

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Wiehengleiter e.V.  
Klaus Reiche  
Im Winkel 10

32257 Bünde

Gmund, 24.09.2002 K/ki

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Im Zuschlag", Gemeinde 32257 Bünde**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Wiehengleiter e.V. vom 05.06.2002 folgende

I.

## Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 133, 137 (Starts) und 243/132, 136 (Landungen), Gemarkung Dünne.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 15. September 2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten und bis zu 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

## Auflagen

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das zum Transport der Seile von der Winde zum Startplatz benutzte Kraftfahrzeug (Motorrad) darf eine Geschwindigkeit von 15 km/h nicht überschreiten.
2. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres begrenzt. Die Flugbetriebszeit wird auf den Zeitraum zwischen 11 Uhr bis spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang begrenzt.
3. Der Flugbetrieb darf an maximal 8 Tagen pro Jahr durchgeführt werden. Die Durchführung von Windenstarts ist der Unteren Landschaftsbehörde jeweils nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist Vorrang einzuräumen.
5. Besucher und andere Personen dürfen benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betreten oder befahren, um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden.
6. Haftungsansprüche jeder Art gegen die Stadt Bünde als Grundstückseigentümer werden ausgeschlossen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 05.06.2002 wurde durch den Gleitschirmverein Wiehengleiter e.V. erneut ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG für das in der Erlaubnis näher bezeichnete Gelände „Im Zuschlag“, Stadt Bünde, gestellt.

Bereits mit Datum des 16.12.1999 war erstmals ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 LuftVG gestellt worden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Herford war mit Schreiben vom 05.02.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt worden. Im Rahmen seiner Sitzung am 08.06.2000 hatte der Landesbeirat den Zulassungsantrag abgelehnt. Darauf wurde durch den Verein ein Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung gestellt. Dieser wurde mit Schreiben vom 28.08.2000 durch den Landrat bezugnehmend auf die Ziffer 3.2.3.1 Buchstabe i des Landschaftsplanes innerhalb von Landschaftsschutzgebieten abgelehnt.

Mit Datum des 05.09.2000 legte der Gleitschirmverein Widerspruch gegen die Ablehnung der landschaftsrechtlichen Befreiung vom 31.07.2000 beim Landrat ein.

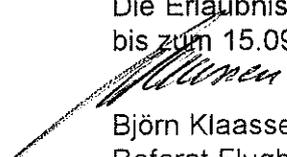
Bezugnehmend auf den Widerspruch und nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage wurde die Verfügung des Landrates des Kreises Herford vom 28.08.2000 durch Schreiben der Bezirksregierung Detmold aufgehoben und eine Befreiung gem. §69 Abs. 1 Landschaftsgesetzes (LG) vom Verbot der Nr. 3.2.3.1 Buchstabe i des Landschaftsplanes „Bünde/Rödinghausen“ im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ unter Auflagen erteilt.

Die Stadt Bünde stimmte mit Schreiben vom 11.10.2001 als Grundstückseigentümer der Wegebenutzung für das Auslegen des Schleppseiles zu.

Auch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe stimmte einer Erlaubniserteilung mit Datum des 27.08.2002 zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes nachgewiesen.

Die Erlaubnis wurde aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Detmold bis zum 15.09.2004 befristet erteilt.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb